

RzF - 21 - zu § 88 Nr. 5 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 07.12.1995 - 13 A 93.1505

Leitsätze

1. Der durch Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft oder des Unternehmensträgers veränderte, für die Bemessung der Abfindung maßgebliche Wert ist im Flurbereinigungsplan - gegebenenfalls über [§ 88 Nr. 5 FlurbG](#) - zu erfassen, sofern dieser Wertunterschied nicht bereits durch eine erneute förmliche Wertfeststellung aktualisiert worden ist.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 15 - zu § 27 FlurbG](#).